Förderprogramm der Stadt Bühl
„Förderung zur Anschaffung eines Lastenrades“

Präambel

Bühl engagiert sich für eine nachhaltige und stadtfreundliche Mobilität und strebt an, die Anzahl der Autofahrten im Stadtgebiet zu reduzieren. Dies bezieht sich nicht nur auf den täglichen Arbeitsweg, sondern auch darauf, möglichst viele Transportfahrten auf Lastenräder zu verlagern. Förderprogramme von Bund und Land zielen in der Regel auf gewerblich genutzte Lastenräder ab. Die Stadt Bühl möchte mit dem eigenen Förderprogramm diese Lücke schließen und insbesondere den Kauf privat genutzter Lastenräder für die Bürgerinnen und Bürger finanziell unterstützen.

§ 1 Fördergegenstand

Gefördert wird die Anschaffung von neuen elektrisch unterstützten Lastenrädern (Pedelecs) und Longtails, die für den Transport von Personen oder Gütern ausgelegt sind.

Gefördert wird der Erwerb eines neuen, zwei- oder dreirädrigen Lastenrads – mit oder ohne elektrische Unterstützung –, das speziell für den Transport von Kindern und/oder Gütern entwickelt wurde und angeboten wird. Es unterschiedet sich auch optisch deutlich von herkömmlichen Fahrrädern.

§ 2 Förderhöhe

Gefördert werden das Grundmodell und die verwendungsspezifische Zusatzausstattung des Lastenrades.

(1) Die maximale Fördersumme beträgt 1.500 € pro E-Lastenrad.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 25 % der Nettoanschaffungskosten.

(3) Insgesamt stehen Fördermittel in Höhe von 15.000 € zur Verfügung.

(4) Mehrere, an derselben Adresse gemeldete Haushalte mit gemeinsam mindestens drei Personen können sich für einen Förderantrag zusammenschließen. In diesem Fall wird nur ein Lastenrad für diese zusammengeschlossenen Haushalte gefördert. (Es gelten die Förderbedingungen wie für Wohngemeinschaften.)

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 3 Förderberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz in Bühl sowie kleine und mittlere Unternehmen, Vereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Bühl, die ihre Mobilitätsgewohnheiten ändern möchten und Wege mit dem Kfz reduzieren. Pro Haushalt, Unternehmen und Organisation wird nur ein Lastenrad gefördert.

§ 4 Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

(1) Das Lastenrad muss den Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen.

(2) Gefördert werden ausschließlich Lastenräder mit Transportmöglichkeit für Güter oder Personen.

(3) Ein verlängerter Radstand von mindestens 130 cm ist bei zweirädrigen Modellen erforderlich (Ausnahmen sind für besonders kompakte „Longtail“-Modelle möglich).

(4) Die elektrische Unterstützung darf bis maximal 25 km/h greifen und die Nenndauerleistung soll min. 250 Watt (Pedelec25) betragen.

Nicht förderfähig sind gebrauchte Lastenräder, Prototypen sowie Einzelanfertigungen.

§ 5 Antragstellung und Verfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist vor dem Kauf des Lastenrads zu stellen. Hierfür kann beim Handel oder beim Hersteller ein Angebot über das gewünschte, den Förderrichtlinien entsprechende Modell (mit Modellbezeichnung) angefragt werden.

(2) Wird der Antrag bewilligt, erhält der Antragsteller einen Verwendungsnachweis.

(3) Erst nach Erhalt der Bewilligung darf der Kauf erfolgen. Nach Vorlage des Kaufnachweises erfolgt die Auszahlung des Zuschusses. Hierfür sind die Rechnung über das Lastenrad und der Zahlungsnachweis (Kontoauszug, auch Kontoauszug der ggf. geleisteten Anzahlung; Barzahlung wird nicht akzeptiert) einzureichen.

(4) Bei Ratenkauf erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages erst nachdem die Hälfte des Kaufpreises geleistet wurde.

§ 6 Inkrafttreten

Das Förderprogramm gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und läuft, bis die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind. Änderungen können jederzeit durch die Stadt Bühl beschlossen werden.

§ 7 Datenschutzhinweis

Im Rahmen der Antragstellung und Bearbeitung der Förderung werden personenbezogene Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 lit. b und c DSGVO erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies umfasst insbesondere:

- Name, Adresse und Kontaktdaten der antragstellenden Person bzw. Institution,
- Angaben zum Fördergegenstand,
- Bankverbindung für die Auszahlung der Fördermittel,
- Nachweise und Unterlagen zur Prüfung der Fördervoraussetzungen.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Förderverfahrens durch die Stadt Bühl.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist (z. B. Rechnungsprüfung, beauftragte Dienstleister, Fachämter).

Zu Monitoringzwecken im Zusammenhang mit der umgesetzten Maßnahme werden die erhobenen Daten für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert und anschließend gelöscht.

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten sowie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

§ 8 Zuständige Stelle/ Ansprechpartnerin

Der Antrag ist online einzureichen unter https://www.buehl.de/de/Stadt-Buerger/Umwelt-Mobilitaet/Klimaschutz/Nachhaltigkeitsfonds

oder in Papierform abzugeben bei:

z.Hd. v. Fr. Sylina

Rathaus 5

Friedrichstraße 6

77815 Bühl

Ansprechpartnerin bei der Stadtverwaltung Bühl:

Frau Sylina Telefon +49 7223 935-4262, E-Mail k.sylina.stadt@buehl.de